

Richtlinien über die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages bei sozialen Härtefällen

Vom 24.01.2008

Diese Richtlinien regeln die Erstattung von Beiträgen für das SemesterticketNRW bei sozialen Härtefällen gem. § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

1. Bedarf

Der monatliche Bedarf der/des AntragstellerIn wird wie folgt berechnet

- a) Weg zur Universität
 - + b) Wohnung
 - + c) Krankenkasse
 - + d) Grundbedarf
 - + e) Kinderfreibetrag
- Bedarf**

a) Weg zur Universität

Es wird der monatliche Anteil der Kosten für das SemesterticketNRW berechnet.

b) Wohnung

Wohnt der/die AntragstellerIn eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe von 260 €uro angerechnet. Wohnt der/die Antragsstellerin mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet.

c) Krankenkasse

Es wird der monatliche Anteil der Kosten für die Krankenversicherung berechnet.

d) Grundbedarf

Wohnt der/die AntragstellerIn bei den Eltern, so wird der Grundbedarf mit 190 €uro berechnet.

Wohnt der/die AntragstellerIn nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf mit 337 €uro berechnet.

e) Kinderfreibetrag

Hat der/die AntragsstellerIn unterhaltsberechtignte Kinder werden 343 €uro pro Kind angerechnet.

2. Entscheidung

Der/Die AntragstellerIn muss seine/ihre soziale bzw. finanzielle Situation mit entsprechenden Dokumenten glaubhaft machen. Zumindest müssen alle Kontoauszüge der letzten drei Monate vorliegen. Der AStA kann im Zweifelsfall weitere Dokumente anfordern.

Wenn das Ergebnis der Subtraktion des Bedarfs vom durchschnittlichen monatlichen Einkommen negativ ist, so ist der Antrag dem Grunde nach angenommen. Ist das Ergebnis positiv, so ist der Antrag dem Grunde nach abgelehnt.

3. Erstattung

Sind weniger dem Grunde nach bewilligte Anträge eingegangen, als erstattet werden können, so werden diese erstattet. Sind mehr dem Grunde nach bewilligte Anträge eingegangen, als erstattet werden können, so werden zuerst die Anträge erstattet, die die betragsmäßig größte Differenz aufweisen, bis das zur Verfügung stehende Geld aufgebraucht ist.

4. Fristen

Anträge können ab Beginn der Rückmeldung bis zum Freitag der 6. Woche nach Semesterbeginn für das jeweilige Semester abgegeben werden. Die Erstattung muss innerhalb von zwei Wochen nach Antragsende begonnen haben. Der AStA gibt die Fristen durch Aushang an seinen Infotafeln, auf seiner Homepage und in seiner Zeitung bekannt.

5. Bearbeitung

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch den AStA unter der Verantwortlichkeit des Finanzreferats.

6. Einsprüche

AntragsstellerInnen, deren Anträge abgelehnt wurden, werden hierüber benachrichtigt und können dann binnen zwei Wochen nach Absendung des Bescheids schriftlich Einspruch beim AStA-Vorsitz einlegen. Es gilt der Eingang beim AStA, Emil-Figge-Strasse 50, 44221 Dortmund. Der Einspruch wird vom AStA-Vorsitz nach Beratung mit dem Sozialreferat, dem Ticketreferat und dem Finanzreferat erneut entschieden. AntragsstellerInnen werden erneut benachrichtigt. Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich.